

Windenergienutzung in Burgdorf

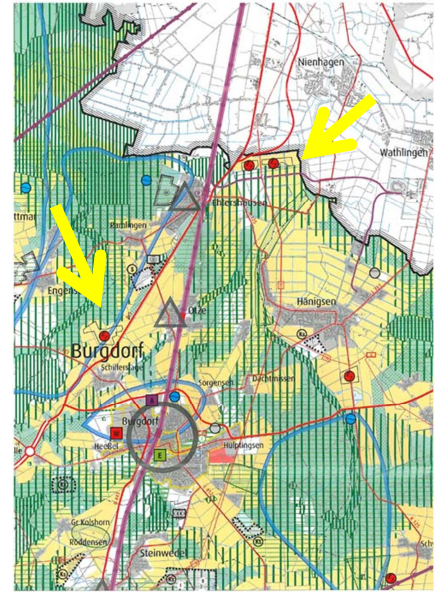
Anlage zur Vorlage 2012 0285

Verhältnis zwischen RROP und kommunaler Bauleitplanung)

Sowohl auf regionaler Ebene wie auch auf kommunaler Ebene können Aussagen über die Windenergienutzung getroffen werden. Auf regionaler Ebene werden dabei lediglich für die Windenergienutzung geeignete Bereiche als entsprechende Vorrangflächen abgegrenzt.

Auf kommunaler Ebene können diese Bereiche dann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Z.B. können die Flächen in ihrem Zuschnitt im Rahmen der Abwägung weiter begrenzt werden oder es können Begrenzungen der Höhe der Windenergieanlagen festgelegt werden. Üblicherweise erfolgt dies auf der Konkretisierungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), es kann aber zusätzlich auch ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) aufgestellt werden, der auf der Basis des Festsetzungskatalogs des Baugesetzbuchs z.B. den exakten Standort oder die Gestaltung der Anlagen festlegt.

Es gilt dabei der Grundsatz, dass diese Konkretisierungen auf der kommunalen Ebene die Aussagen auf der regionalen Ebene nicht konterkarieren dürfen.



Darstellung von Vorrangflächen im RROP

Derzeitige Situation in Burgdorf:



Vorrangfläche Ehlershausen



Vorrangfläche Schillerslage

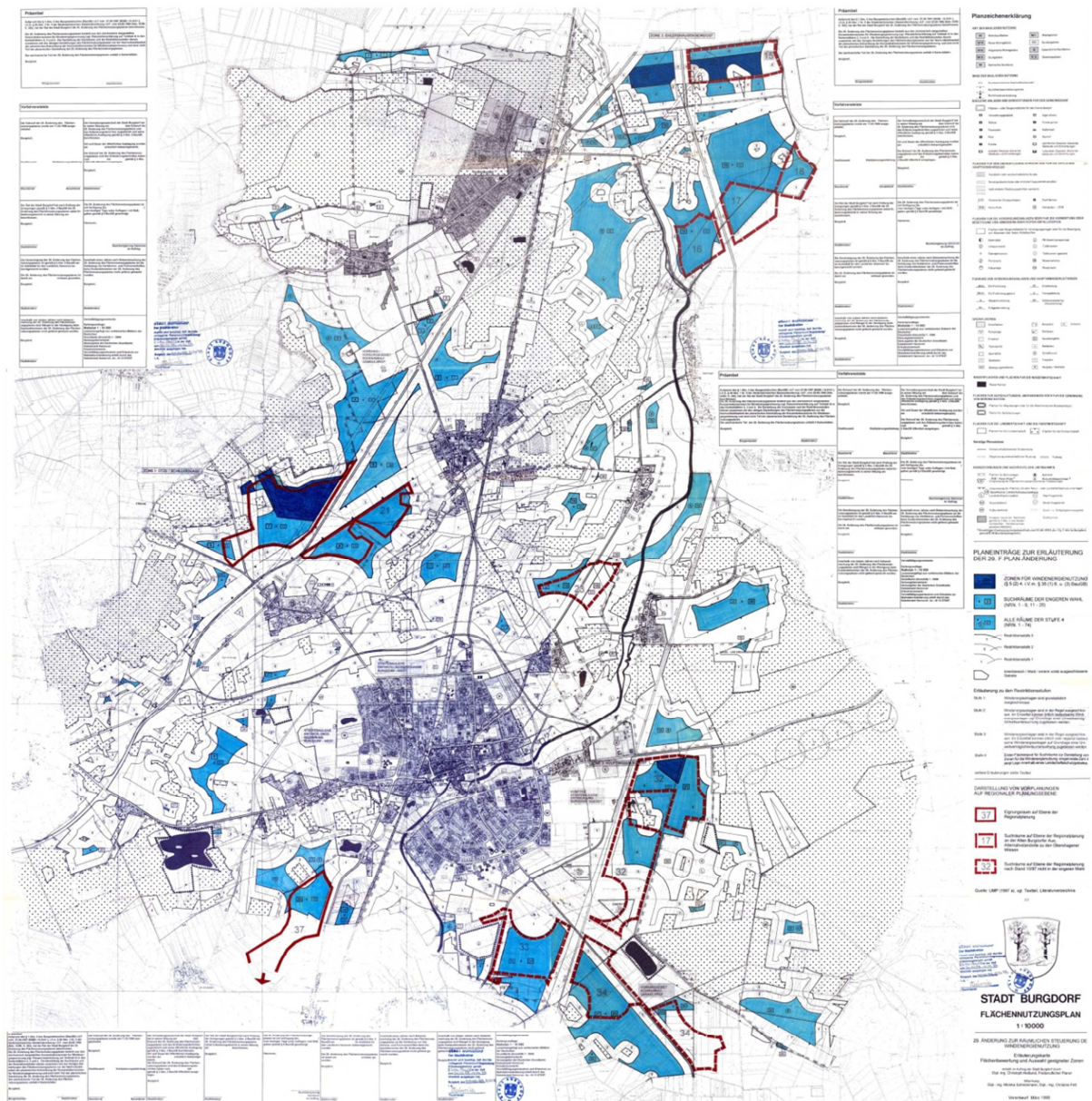


Vorrangfläche Hülptingsen

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans hatte sich die Stadt Burgdorf bereits im Jahr 1998 inhaltlich in Bezug auf die Nutzung der Windenergie positioniert. In einem aufwändigen Fachgutachten eines anerkannten Experten für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung wurde das gesamte Gebiet der Stadt Burgdorf auf geeignete Flächen hin untersucht (siehe große Abbildung Seite 3).

Im Ergebnis wurden drei Bereiche im Stadtgebiet Burgdorfs als für die Windenergienutzung geeignete Bereiche identifiziert und im Rahmen der 29. Änderung des FNP auch entsprechend dargestellt. Es handelt sich hierbei um die Flächen nordöstlich von Ehlershausen (Höhenbegrenzung der Anlagen auf 90 Meter), nördlich von Schillerslage (Höhenbegrenzung auf 100 Meter) und östlich von Hülptingsen (Höhenbegrenzung auf 55 Meter). Bis auf die Flächen in Hülptingsen (hier wirkt wohl die Höhenbegrenzung entwicklungsstimmend) sind die Flächen seit langem entsprechend genutzt.

Aus Sicht der Region Hannover wurde die 29. Änderung des FNP sehr gründlich und in einer überaus hohen fachlichen Qualität bearbeitet (bezogen sowohl auf die Methodik als auch auf die Verständlichkeit der Aussagen). Aus diesem Grund war diese FNP-Änderung auch Muster für die Bauleitplanung anderer Städte und Gemeinden im Regionsgebiet in Bezug auf die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung. Allerdings bedingen die technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen und auch andere neue Anforderungen (z. B. Umweltprüfung, besonders Artenschutz) eine Weiterentwicklung der alten Planungen - insbesondere in Bezug auf die seinerzeit vorgenommenen Höhenbegrenzungen, die erneut fachgutachterlich zu prüfen wären.



Darstellung der untersuchten Flächen im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans:

- Hellblaue Flächen: Suchräume unter Berücksichtigung erforderlicher Abstandsflächen zu Wald, Siedlungen etc.
- Dunkelblaue Flächen: Ergebnisfläche, die im Flächennutzungsplan dargestellt wurden.
- Rot umrandete Flächen: Vorgeschlagene Eignungsräume übergeordneter Planungsträger

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Windenergienutzung:

Eine aktuelle Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung ist derzeit das so genannte „Repowering“. Repowering meint den Ersatz vieler kleinerer Windenergieanlagen (WEA) durch weniger und leistungsstärkere Anlagen, welche allerdings auch bedeutend höher sind (Faustformel: 50% weniger Anlagen, die 50% höher sind, aber in der Summe 400% der Energie liefern).

Üblich sind derzeit Gesamthöhen dieser Anlagen von über 160 Metern (Gesamthöhe = Nabenhöhe plus Radius des Rotors). Hierdurch dreht sich der Rotor in einer Höhe, die eine wesentlich höhere Energieausbeute ermöglicht. Die Rotordrehungen erscheinen langsamer, wodurch die Anlage in ihrem Erscheinungsbild ruhiger wirken soll. Auch akustisch soll die Anlage ruhiger (also leiser) laufen.

Alle Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 Metern müssen aus Gründen der Flugsicherheit befeuert werden, d.h., sie werden mit rot blinkenden Lichtern versehen. Ein flexibler Einsatz dieser Befeuerung (Einsatz nur im Falle des An- oder Abflugs von Flugzeugen, also zeitlich und räumlich beschränkt) ist nach derzeitiger Auffassung der Flugsicherung technisch noch nicht möglich. Es ist also davon auszugehen, dass ein „Repowering“ in jedem Fall ein permanentes Befeuern der jeweiligen Anlagen erfordert.



Visualisierung des so genannten „Repowering“

Absichten der Region Hannover

Zur Unterstützung der geplanten Energiewende und des Klimaschutzes hat die Region Hannover die Absicht, eine verstärkte Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung zu prüfen. Zwar soll in erster Linie das so genannte Repowering befördert werden. Neue Vorrangstandorte für die Windenergienutzung sollen aber nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Standortsuche für solche Vorrangflächen zu erleichtern, wird derzeit der Kriterienkatalog insbesondere einzuhaltender Abstandsflächen überarbeitet. Dies betrifft Abstände zu Siedlungsbereichen, Einzelgebäuden, Verkehrswegen, aber auch zu Schutzgebieten (Hochwasserschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz). Der in Ausarbeitung befindliche Kriterienkatalog der Region schlägt dabei anstelle eines kategorischen Ausschlusses von Windenergieanlagen in Schutzgebieten eine Einzelfallprüfung vor. Es zeichnet sich derzeit ab, dass WEA in Naturschutzgebieten wohl auch in Zukunft grundsätzlich ausgeschlossen bleiben; in Landschaftsschutzgebieten käme es in erster Linie auf den jeweiligen Schutzzweck an.

Konsequenzen für die Stadt Burgdorf

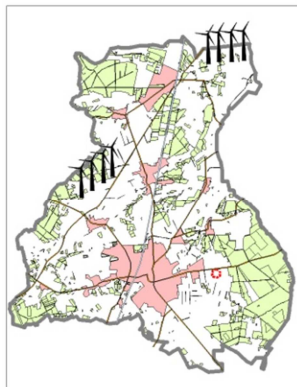
In ersten Gesprächen mit der Region Hannover wurde deutlich, dass sich die Region Hannover in der Frage der Windenergienutzung in Burgdorf vorrangig an den Planungsabsichten der Stadt Burgdorf orientieren wird.

In der Folge sollte sowohl die Frage eines möglichen „Repowering“ bestehender Anlagen als auch eine mögliche Ausweisung neuer Vorrangflächen für die Nutzung von Windenergie in den politischen Gremien ausführlich diskutiert werden:

- Hinsichtlich des „Repowering“ kommt es zunächst auf die Frage an, ob die bestehenden Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen im Burgdorfer Gebiet aufgehoben bzw. nach oben angepasst werden sollen (z.B. auf 180 Meter). Hierbei ist zu beachten, dass im Bereich der bestehenden Vorrangfläche in Ehlershausen Beschränkungen aufgrund des weiter westlich angrenzenden Segelflugplatzes bestehen. Eine erste Vorabfrage bei der zuständigen Luftverkehrsbehörde ergab, dass die bestehende Höhenbegrenzung in Höhe von 90 Metern aus Gründen der Flugsicherheit wohl beibehalten werden muss, sofern der Segelflugplatz nicht aufgegeben werden soll.
Überdies sollte bei den anderen beiden Flächen berücksichtigt werden, dass eine Aufgabe der Höhenbegrenzung wohl in jedem Fall zu einer erforderlichen Befeuerung der Anlagen führen wird. Dieser Sachverhalt ist insbesondere hinsichtlich der Abwägung der Folgen für das Landschaftsbild zu beachten.
Weiterhin sollten die Auswirkungen auf den Vogelflug ermittelt werden.
- Hinsichtlich einer möglichen Ausweisung neuer Vorrangflächen für die Nutzung von Windenergie können in einem ersten Schritt die Untersuchungen zur seinerzeit erfolgten 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf herangezogen werden. Sämtliche hellblau dargestellten Flächen wären also erneut und anhand des derzeit in Aufstellung befindlichen Kriterienkatalogs der Region Hannover fachgutachterlich zu überprüfen.
Auch bei möglichen neuen Vorrangflächen sind Belange der Flugsicherheit zu beachten: Im nördlichen Stadtbereich ist dabei der Segelflugplatz von Ehlershausen von Bedeutung. Neben dem Freihalten der bzw. den zu beachtenden Höhenbegrenzungen in den Anflugvektoren ist zusätzlich die so genannte „Platzrunde“ zu beachten. Hierzu konnte die zuständige Luftverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Angaben machen, sondern verwies auf eine erforderliche Prüfung des Einzelfalls.
Ebenfalls von luftverkehrsrechtlicher Bedeutung ist der Modellflugplatz im Süden Burgdorfs. Dieser Modellflugplatz hat eine überregionale Bedeutung, da er für den Betrieb größerer Modelle mit einem Aufstiegsgewicht bis zu 150 kg zugelassen ist. In der Folge ergeben sich auch im Süden Burgdorfs Restriktionen für die Anordnung und Höhe von Windenergieanlagen.
Auch die grundsätzliche Frage einer Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten muss diskutiert werden, da viele der hellblau dargestellten Untersuchungsflächen in Landschaftsschutzgebieten liegen.

Mögliche Zukunftsszenarien:

In der Folge sind vier grundsätzliche Szenarien für die Nutzung von Windenergie in Burgdorf denkbar (*vorbehaltlich des Gewinns neuer Erkenntnisse und der Ergebnisse weiterer Untersuchungen und ohne, dass die Szenarien abschließend geprüft wurden*):

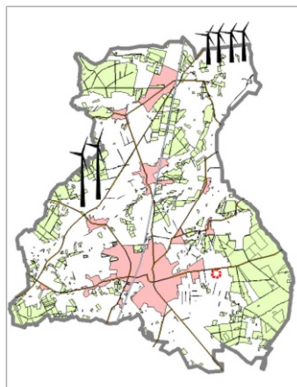


Szenario 1 („alles bleibt, wie es ist“):

Falls politisch gewollt, kann in Bezug auf die Nutzung von Windenergie in Burgdorf alles so bleiben, wie es derzeit ist, weil die bestehenden Aussagen des FNP Burgdorf immer noch aktuell sind (siehe Ausführungen zuvor).

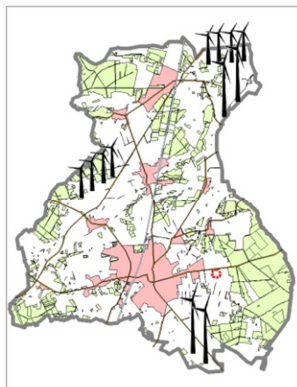
Lediglich eine Beibehaltung der bestehenden Höhenbegrenzung in Schillerslage müsste noch neu begründet werden. Die Beibehaltung der Höhenbegrenzung in Ehlershausen ergibt sich aus der Nähe zum Segelflugplatz.

Ggf. sollte der Windenergiestandort Hülptingsen aufgegeben werden.



Szenario 2 (Repowering Schillerslage):

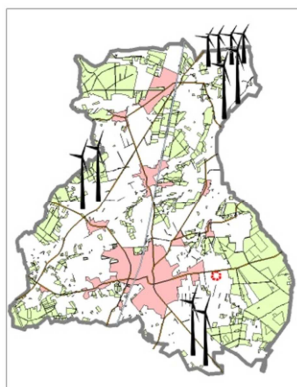
Szenario 2 sieht ein Repowering des Standortes Schillerslage vor, d.h. die bestehenden sieben Anlagen mit einer Höhe von jeweils 100 Metern würden durch (wahrscheinlich) vier Anlagen mit einer Höhe von etwa 160 Metern ersetzt. Diese müssten dann aufgrund ihrer Höhe befeuert, d.h. mit blinkenden roten Lichtern versehen werden.



Szenario 3:

- a) (Flaatmoor neu) und / oder
- b) (Süd neu)

Anstelle eines Repowering in Schillerslage sieht Szenario 3 die Ausweisung eines neuen Standortes für Windkraftanlagen in Flaator und / oder im südlichen Stadtgebiet vor. Hierfür müssten weitere umfangreiche Prüfungen erfolgen. Insbesondere muss geprüft werden, ob sich aufgrund der Nähe zum Segelflugplatz (Flaatmoor) oder zum Modellflugplatz (Süd) Höhenbegrenzungen ergeben. In diesem Fall wäre die Ausweisung neuer Standorte nicht sinnvoll, weil sich wohl kein Betreiber finden ließe.



Szenario 4 („in die Vollen gehen“):

Dieses Szenario kombiniert die Szenarien 2 und 3 miteinander, d.h. es erfolgt ein Repowering in Schillerslage, und zusätzlich werden neue Standorte gesucht. Dieses Szenario (sofern umsetzbar -> umfangreicher Prüfungsaufwand) bietet sich an, falls die Stadt Burgdorf ihre Entwicklungsaufgabe darin sieht, die Erzeugung regenerativer Energien voranzutreiben und einen Schwerpunkt ihrer Entwicklung in den massiven Ausbau der Windenergienutzung innerhalb ihres Stadtgebiets legen möchte.

Es sind natürlich weitere Szenarien denkbar: Insbesondere falls die Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden können, ergeben sich weitere Suchräume für potentielle Windparks.

Aus derzeitiger Sicht könnten insbesondere Faktoren für die politische Meinungsbildung und die Abwägung des weiteren Vorgehens von Bedeutung sein:

- Abwägungskriterium „Beitrag zur Energiewende“
Sofern die Stadt Burgdorf einen Beitrag zur geplanten Energiewende leisten will, bietet sich der Ausbau der Windenergienutzung im Stadtgebiet an. Der Beitrag der Stadt Burgdorf könnte natürlich auch in einer verstärkten Energieverbrauchsvermeidung liegen.
- Abwägungskriterium „Gewerbesteuereinnahmen“
Die Aussicht auf Gewerbesteureinnahmen aus dem Betrieb der Windkraftanlagen könnte ein wichtiges Kriterium sein, um sich für oder gegen die Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung bzw. ein Repowering zu entscheiden. Allerdings werden Gewerbesteureinnahmen nur erzielt, wenn die Anlagen entsprechenden Gewinn erwirtschaften.
- Abwägungskriterium „Landschaftsbild und Erholung“:
Hierbei müssen die Qualität des Landschaftsbilds und ein möglicher Wunsch nach Naherholung in „nicht-technisierter“ Landschaft beurteilt werden. Insbesondere müssen die Auswirkungen befeuerter Anlagen abgeschätzt werden.

Weitere Kriterien sind z.B. Belange des Naturschutzes (Vogelschlag) oder der Immissionsschutz (Lärm).

Weiteres Vorgehen:

Je nach Ergebnis der weiteren politischen Diskussion müssten entsprechende Fachgutachten in Auftrag gegeben werden. Im Rahmen der derzeit laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans würden dann entsprechende Flächenausweisungen vorgeschlagen und im Rahmen der planerischen Abwägung behandelt werden.